



GEODE Deutschland e. V. · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Postfach 8001
53113 Bonn

Per E-Mail: poststelle.bk8@bnetza.de

c.c.: gbk@BNetzA.de

Unser Az.: 04115-12/11715959
(Bitte stets angeben)

☎ (030) 611 284 0-70

Stefan Ohmen/Wa
Berlin/13.10.2026

Kurz-Stellungnahme zum Pretest zur Datenerhebung für die Kostenprüfung der 5. Regulierungsperiode im Strombereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEODE kommt zurück auf die Veranstaltung zum Pretest zum Ergebnissbogen zur Datenerhebung für die anstehende Kostenprüfung im Strombereich vom 29.09.2026 und macht nachfolgend von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

I. Vorab: Vereinfachung des Verfahrens zur Kostenprüfung nicht erkennbar; Bürokratieabbau lässt weiter auf sich warten

Die GEODE begrüßt ausdrücklich, dass die BNetzA eine Vereinfachung der Entgeltregulierung und damit einhergehend den Abbau von Bürokratie beabsichtigt. Ausgehend von den vorliegenden Unterlagen ist aus Sicht der GEODE allerdings festzustellen, dass die hierfür erforderlichen **Prozesse zur Vereinfachung der Verfahren** seitens der BNetzA mit Blick auf die anstehende Kostenprüfung **noch nicht hinreichend umgesetzt** werden.

GEODE Deutschland e. V.
AG Charlottenburg VR 37256 B
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
E-mail: info@geode.de
www.geode.de

So ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Umfang der **Daten- und Informationsabfrage** im Vergleich zur Vorperiode **lediglich unzureichend reduziert** hat. Zahlreiche Datenanforderungen sind dabei für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus schlicht **nicht (mehr) erforderlich**, verursachen in den Unternehmen gleichwohl einen erheblichen Mehraufwand.

Die GEODE zweifelt ausgehend von den vorliegenden Unterlagen daher grundsätzlich daran, dass die seitens der BNetzA beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung der Kostenprüfung mit dem vorliegenden Erhebungsbogen erreicht werden kann.

Die GEODE fordert daher mit Nachdruck, die **Komplexität und den Umfang der hier bisher geplanten Datenerhebung zu reduzieren**, um im beidseitigen Interesse ein verbessertes und letztlich effizienteres Prüfungsverfahren herbeizuführen. Gern ist die GEODE dazu bereit, auch über eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes in einen Dialog mit den Regulierungsbehörden zu treten.

II. Beschränkung der Datenabfragen und Erläuterungspflichten in zeitlicher Hinsicht

Nach Durchsicht der Konsultationsunterlagen ist festzustellen, dass die BNetzA – entgegen der anvisierten Beschleunigung und Vereinfachung der Kostenprüfung – die Abfrage der Kosten- und Erlöslage bei den Netzbetreibern für die Jahre 2022 bis 2026, also für 5 Jahre vorsieht. **Die von Ihnen beabsichtigten Daten- und Informationsabfragen gehen nach Auffassung der GEODE über den Umfang hinaus, der für die Durchführung der Kostenprüfung erforderlich ist.** Gemäß Tenorziffer 2.3 Satz 2 RAMEN Strom ist das Jahr 2026 als das „drittletzte Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode“ das allein maßgebliche Bezugsjahr für die Bestimmung des Ausgangsniveaus. Eine weitergehende Datenabfrage ist in der Festlegung RAMEN Strom nicht vorgesehen und verstößt gegen das Grundprinzip der Anreizregulierung, wonach eine Loslösung der Kosten- von der Erlöslage erfolgt. Das von der BNetzA beabsichtigte Vorgehen ist aus Sicht der GEODE daher bereits grundsätzlich nicht erforderlich.

III. Anmerkungen zu den Tabellenblättern des Erhebungsbogens im Einzelnen

Aus Sicht der GEODE ergeben sich zu den einzelnen Tabellenblättern und Datenerhebungen folgende weitere konkreten Anmerkungen:

- Tabellenblatt A: Auswahl in Zelle E4 sollte per bedingter Formatierung Auswirkungen auf die auszufüllenden Zellen je Marktrolle haben (aktuell noch nicht im EHB hinterlegt).
- Tabellenblatt A1.a: Es sollten Eingabemöglichkeiten zu den kalkulatorischen Kosten ergänzt werden, da ansonsten kein Gesamtnetzkosten-Antrag in diesem Tabellenblatt er-

kennbar ist. Besser wäre insoweit die Hinterlegung eines konkreten Rechenschemas für die Kapitalverzinsung. Zinserträge sind im neuen Regulierungssystem bei der Berechnung der Netzkosten nicht zu berücksichtigen (analog Zinsaufwendungen). Die Einheitlichkeit der Nummerierung der EHB-Positionen über die Jahre 2022 - 2026 ist zu wahren (aktuell bei den Erlösen in 2025 + 2026 noch unterschiedliche Nummerierung).

- Tabellenblatt A3 RSt-Spiegel_22-26.: Mit Blick auf die neue Berechnung der Kapitalkosten erscheint der vorgesehene Detaillierungsgrad nicht erforderlich; der Umfang sollte deutlich reduziert werden.
- Tabellenblatt B.a.: Hier vermögen wir keine Reduzierung der Datenabfrage wahrzunehmen. Aktuell ist im EHB zusätzlich unklar; für welche Marktrolle welche Angabe konkret abgefragt werden sollen.
- Tabellenblatt B.b.: Auch hier wäre eine deutliche Reduktion der geplanten Datenerhebung möglich und wünschenswert.
- Tabellenblatt B3._BKZ_NAKB_IZ: Die Zusatzabfrage zur Brutto-Anschlussleistung bietet aus Sicht der GEODE keinen Erkenntnisgewinn für die anstehende Kostenprüfung und sollte daher gänzlich entfallen. Ohne weitergehende Definition ist aktuell auch unklar, was genau hier anzugeben wäre. Zusätzlich besteht aktuell beim Restwert zum 31.12. des Basisjahres noch ein falscher Bezug zum Jahr 2021.
- Tabellenblatt D.: Auch hier wäre eine deutliche Reduktion der geplanten Datenerhebungen möglich und wünschenswert.

IV. Angaben zu anderen Tätigkeitsbereichen

Schließlich sollte zur weiteren Vereinfachung der Datenabfragen in den Erhebungsbögen und den zugehörigen textlichen Erläuterungen gänzlich auf Angaben anderer Sparten und andere Tätigkeitsbereiche innerhalb des Strombereichs verzichtet werden. Eine Beschränkung der Angaben auf das Gesamtunternehmen und die Stromverteilung ist ausreichend. Die Prüfung der sachgerechten Verteilung auf etwaige andere Bereiche innerhalb des Unternehmens ist bereits Gegenstand der Prüfungen der Tätigkeitsabschlüsse durch die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und bedarf keiner weitergehenden Prüfung durch die Behörde. Die Prüfungsberichte werden der Behörde vollständig übermittelt. Zusätzlich liegen durch die Zusatztestate aus der gesonderten Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i.V.m. § 29 EnWG (PS611) noch weitergehende Informationen zu den Tätigkeitsabschlüssen vor.

Die GEODE bittet, die aufgezeigten Gesichtspunkte bei dem nachfolgenden behördlichen Verfahren zu beachten. Gern steht die GEODE zur weiteren Diskussion bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Ohmen', with a stylized, cursive script.

Stefan Ohmen
Vorstand